

# Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Befreiungen vom Unterricht bis zu drei Tagen (ohne direkten Anschluss an Ferienzeiten) können im Allgemeinen die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor/die Tutorin aussprechen. Sonst entscheidet die Schulleiterin über Beurlaubungen bis zu vier Wochen. *(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!)*

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Klasse/Jg.

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrkraft/Tutor(in)

Hiermit beantrage ich eine Befreiung vom Unterricht

am

vom

bis

Es liegt folgender wichtiger Grund für den Antrag auf Unterrichtsbefreiung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Es wird ein Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Klausur, Referat, o.ä.) versäumt

nein

ja, und zwar am

Wenn ja, bitte ausfüllen:

Die Fachlehrkraft ist mit dem Nachholen des Leistungsnachweises einverstanden:

Fach:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Fachlehrkraft

Mir ist bekannt, dass versäumte Lerninhalte nachgearbeitet werden müssen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

*Von der Schule auszufüllen:*

## Entscheidung der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/des Tutors

Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht von bis zu drei Schultagen wird

stattgegeben

nicht stattgegeben

Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht für mehr als drei Tage bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien wird

befürwortet

nicht befürwortet

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrkraft/Tutor(in)

## Entscheidung der Schulleitung

Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht für mehr als drei Tage bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien wird

stattgegeben

nicht stattgegeben

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin

## HINWEISE zur Befreiung vom Unterricht

### Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410 –)

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Eine Befreiung vom Unterricht kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

### Zum Verfahren:

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Bei Anträgen auf Beurlaubung vor oder nach den Ferien und bei Anträgen auf Unterrichtsbefreiung über drei Tage hinaus befürwortet die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor/die Tutorin den Antrag und reicht ihn in beiden Fällen über das Geschäftszimmer der Schulleiterin zur Entscheidung weiter.

Nach erfolgter Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Kopie des Antrags ausgehändigt. Eine negative Entscheidung über den Antrag wird in geeigneter Form besonders begründet. Der Antrag wird in der Personalakte abgelegt.